

abo+ ASYLPOLITIK

Hungerstreik und Proteste gegen Ausschaffung – warum solche Druckversuche den Regierungsrat nicht beeindrucken

Zwei kurdische Brüder waren schon in Ausschaffungshaft, als der Kanton ihr zweites Härtefallgesuch guthiess. Grossräte von FDP und SVP machen sich deshalb Sorgen um die Rechtsstaatlichkeit. Der Regierungsrat winkt ab.

Noemi Lea Landolt

12.09.2025, 19.16 Uhr

abo+ **Exklusiv für Abonnenten**



Protest vor dem Grossratsgebäude gegen die Ausschaffung von drei Kurden in die Türkei.

Bild: Bild: Instagram/ oataargau

Arjin Kudret Arzik ist 27 Jahre alt. Seit sieben Jahren ist die Kurdin in der Schweiz. Jetzt soll sie in die Türkei ausgeschafft werden. Ihr Asylgesuch und ihr Härtefallgesuch wurden abgelehnt. Vor rund einer Woche wurde sie in einer Asylunterkunft in Wohlen von der Polizei festgenommen. Seither sitzt sie in Ausschaffungshaft.

Vor wenigen Tagen ist sie in einen Hungerstreik getreten. Sie will nicht ausreisen. Ihre Kolleginnen sagten gegenüber Tele M1, Arjin Kudret Arzik sei als Kurdin in der Türkei in Lebensgefahr – insbesondere, weil sie in der Schweiz an politischen Demonstrationen teilgenommen und sich für die Rechte der Frauen eingesetzt habe.

Gemäss Informationen der AZ hob das Flugzeug am Freitagabend ohne Arjin Kudret Arzik ab. Sie leistete Widerstand. Ihre Kolleginnen sind froh, dass sie Zeit gewinnen – auch wenn sie wissen, dass sich die 27-Jährige nicht noch einmal wird weigern können. Man habe ihr gedroht, dass man sie beim nächsten Mal an den Sitz fesseln werde, wenn sie Widerstand leiste.

Gelten für alle dieselben Massstäbe?

Der Fall erinnert an jenen von drei Kurden, [die in den Irak ausgeschafft werden sollten](#). Auch sie sassen in Ausschaffungshaft, weil sowohl ihr Asylgesuch als auch ihr Härtefallgesuch abgelehnt worden waren. Die bevorstehende Ausschaffung führte zu Protesten. Am Ende [wurden zwei der drei Männer aus der Ausschaffungshaft entlassen](#).

Die beiden Brüder hatten ein neues Härtefallgesuch gestellt, das vom kantonalen Amt für Migration und Integration gutgeheissen wurde. Nun liegt der Ball wieder beim Bund beziehungsweise beim zuständigen Staatssekretariat für Migration. Heisst dieses das zweite Härtefallgesuch gut, erhalten die beiden eine Aufenthaltsbewilligung B.

[Dieses Hin und Her machte die Grossräte Adrian Schoop \(FDP\) und Rolf Jäggi \(SVP\) stutzig](#). Für die beiden ist fraglich, ob Rechtsstaatlichkeit und

Gleichbehandlung auch bei politisch oder medial aufgeladenen Fällen jederzeit gewahrt sind. Sie wollten vom Regierungsrat wissen, wie er sicherstelle, dass für alle Betroffenen die gleichen Massstäbe angewendet werden.

Der Bund entscheidet, der Kanton führt aus

In seiner Antwort äussert sich der Regierungsrat nicht zu einzelnen Verfahren. Er stellt aber klar, dass öffentliche Proteste, Petitionen und Hungerstreiks nichts an den rechtlichen Grundlagen ändern und deshalb auch nicht zu einer anderen Beurteilung eines Härtefallgesuchs führen. Ausserdem erklärt der Regierungsrat den Grossräten, dass der Kanton beziehungsweise das Migrationsamt keine Entscheidungskompetenz habe.

Zwar werden Härtefallgesuche beim Migrationsamt eingereicht und von diesem geprüft. Kommt die Behörde zum Schluss, dass ein Gesuch die Voraussetzungen erfüllt, unterbreitet es das Gesuch dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und bittet um Zustimmung. Erst, wenn das SEM zustimmt, wird eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Lehnt die Bundesbehörde das Gesuch ab, leitet der Kanton die Ausschaffung in die Wege.

Zwischen 2021 und 2025 hat der Kanton Aargau dem SEM insgesamt 125 Härtefallgesuche zur Zustimmung unterbreitet. Von diesen lehnte die Bundesbehörde acht ab.

Bestehen Anzeichen, dass eine Person nicht freiwillig ausreist, kann eine Ausschaffungshaft angeordnet werden. Die Haft kostet den Kanton 170 Franken pro Tag. Im Fall der beiden Brüder beliefen sich die Kosten auf 4080 Franken, schreibt der Regierungsrat. Die Kosten für Flüge, medizinische Gutachten und einen Teil der Kosten für die Ausschaffungshaft trägt der Bund.

Wann ist eine Person «integriert»?

Damit ein Härtefallgesuch gutgeheissen wird, muss die gesuchstellende Person nachweisen, dass sie in der Schweiz integriert ist und deshalb ein schwerwiegender Härtefall vorliegt. Es wird unter anderem berücksichtigt, ob sie sich an die Regeln hält, eine der Landessprache gelernt oder sich um Arbeit bemüht hat. Von Bedeutung ist auch, ob sie einen Freundeskreis aufgebaut hat oder sich beispielsweise in einem Verein engagiert.

Laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seien die Kriterien restriktiv zu handhaben, schreibt der Regierungsrat. Es könne weder auf einzelne Kriterien abgestützt werden, noch müssten alle Voraussetzungen erfüllt sein. Es gehe darum, «die gesamten Umstände des Einzelfalls zu würdigen».

Adrian Schoop und Rolf Jäggi haben den Eindruck, dass migrationspolitische Nichtregierungsorganisationen (NGO) zunehmend Einfluss auf Verfahren im Aargau nehmen. Diese Einschätzung teilt der Regierungsrat nicht. NGO dürften im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ihr verfassungsmässiges Recht auf Meinungsfreiheit ausüben. Es liege nicht in der Kompetenz des Regierungsrats, deren Arbeit zu kontrollieren.

Für Sie empfohlen